

NBG-Geschäftsstelle | Buchholzweg 8 | 13627 Berlin

Landrat des Landkreises Emsland
Herr Marc-André Burgdorf
Ordeniederung 1
49716 Meppen

Berlin, 23. Juli 2021

IHR SCHREIBEN VOM 31.05.2021 ZUM STANDORTAUSWAHLVERFAHREN

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31.5.2021 und die von Ihnen aufgeworfenen Fragen. Wie Sie geht auch das Nationale Begleitgremium (NBG) davon aus, dass der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen im Standortauswahlverfahren eine entscheidende Bedeutung zukommt. Nach § 13 Abs. 2 S. 4 Standortauswahlgesetz (StandAG) müssen im Zwischenbericht Teilgebiete alle entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen dargestellt werden. Das NBG hat daher stets eine Veröffentlichung aller entscheidungserheblichen geologischen Daten gefordert.

Außerdem hat das NBG in seiner Stellungnahme zum Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 4.3.2020 ([Link](#)) eine bürgerfreundliche Regelung der Zuständigkeit für die öffentliche Bereitstellung von geologischen Daten gefordert (Verknüpfung über ein elektronisches Netzwerk, ein zentraler Zugang zu allen geologischen Daten auf der Ebene des Bundes). Damit sollte sichergestellt werden, dass die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen nicht unnötig erschwert werden. Das am 30.6.2020 in Kraft getretene Geologiedatengesetz sieht in § 33 Abs. 6 tatsächlich insbesondere im Hinblick auf das Standortauswahlverfahren die öffentliche Bereitstellung von geologischen Daten „aus einer Hand“ vor.

Hier knüpfen Ihre Fragen an, auf die wir Ihnen nachfolgend antworten:

Frage 1: Wie kann eine unabhängige Prüfung der Entscheidungserheblichkeit der BGE mbH vorliegender, insbesondere nicht genutzter oder nicht als entscheidungserheblich gekennzeichnete Daten erfolgen?

Eine solche Prüfung kann zum einen durch die Staatlichen Geologischen Dienste der Länder (SGD) erfolgen, welche die ihnen vorliegenden Daten genau kennen. Dies verdeutlichen die zahlreichen bereits veröffentlichten [Stellungnahmen durch die SGD zum Zwischenbericht Teilgebiete](#).

Über das Akteneinsichtsrecht nach § 8 Abs. 2 StandAG kann eine solche Prüfung auch durch die NBG-Mitglieder und/ oder die vom NBG zur Akteneinsicht bevollmächtigten Sachverständigen erfolgen. Das NBG hat im Dezember 2020 beschlossen, dass Vorschläge für Fragen an die Sachverständigengruppe gemäß § 35 Geologiedatengesetz auch von der Fachkonferenz Teilgebiete, deren AG Vorbereitung und allen interessierten Bürger*innen über die Geschäftsstelle an das NBG gerichtet werden können. Die Fragen sollten jedoch

zunächst direkt an die BGE gerichtet werden. Bei nicht bzw. unzureichend erfolgter Antwort durch die BGE können sie zur Beantwortung an das NBG weitergereicht werden. Außerdem haben die Bürger*innen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) auch im Hinblick auf (noch) nicht nach dem GeolDG veröffentlichte Daten einen grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu diesen den zuständigen Behörden der Länder vorliegenden Daten.

Frage 2: Wie kann sichergestellt werden, dass die Entscheidung, bestimmte Informationen und Daten nicht zu nutzen, keinen Einfluss auf das Ergebnis des Standortauswahlverfahrens hat?

Wenn die BGE bestimmte vorliegende Daten (noch) nicht genutzt hat, kann das verschiedene Gründe haben:

- a.) Die Daten wurden von ihr tatsächlich als nicht entscheidungserheblich eingeordnet, also als irrelevant für die Anwendung der gesetzlichen Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien.
- b.) Die Daten konnten aus sonstigen Gründen bisher noch nicht berücksichtigt werden.

In beiden Fällen bestehen die oben, in der Antwort zur Frage 1 genannten Überprüfungsmöglichkeiten.

Frage 3: Wo liegen die praktischen Grenzen der Transparenz im Standortauswahlverfahren?

Angesichts der immensen Menge von geologischen Daten können bei den oben genannten Überprüfungsmöglichkeiten immer nur stichprobenartige Untersuchungen erfolgen. Viele der SGD analog vorliegenden Daten sind zudem bisher noch nicht digitalisiert, was ebenfalls eine Prüfung erschwert. Zudem sind in diesem Zusammenhang auch die begrenzten Personalkapazitäten bei den SGD zu nennen.

Frage 4: Wie können diese Grenzen sichtbar gemacht werden?

Wichtig ist aus Sicht des NBG ein öffentlicher Austausch über diese Grenzen.

Frage 5: Wie kann die Öffentlichkeit an dieser Grenzziehung, aber auch am Schutz dieser Grenzen beteiligt werden?


Über den öffentlichen Diskurs kann hier auch die Öffentlichkeit mitwirken.

Das NBG hat Ihr o. g. Schreiben auch an die Vorhabenträgerin BGE mbH weitergeleitet - mit der Bitte um Übermittlung der Rückmeldung an Sie zur Kenntnisnahme an das NBG.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Miranda Schreurs
Vorsitzende



Prof. Dr. Armin Grunwald
Vorsitzender